## SAMTGEMEINDE BARDOWICK

## Der Samtgemeindebürgermeister

Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf



## Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeindebehörde für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Gemäß § 29 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit § 66 Abs. 5 BWO weise ich auf folgende Regelung hin:

Die Leitungen der im folgenden genannten Einrichtungen, die sich im Samtgemeindegebiet befinden:

- Krankenhäuser.
- Altenheime,
- Altenwohnheime,
- Pflegeheime,
- Erholungsheime,
- sozialtherapeutische Anstalten,
- Justizvollzugsanstalten sowie
- Gemeinschaftsunterkünfte.

werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 29 Abs. 2, Nr. 2 BWO die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen haben, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

Zudem haben die oben genannten Einrichtungen gemäß § 66 Abs.4 BWO, Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Bardowick, den 03.02.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

(Luhmann)